

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

In Betreff mehrerer zur Erleichterung des Fabriksbetriebes und Handelsverkehrs getroffener Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung und der Vorschrift vom 31. Jänner 1836.

Zur Erleichterung des Fabriksbetriebes und Handelsverkehrs und in der Erwägung, daß nach der stattgefundenen Herabsetzung des Zolles auf Baumwollengarne und Kaffee, der Reiz zur Einbringung dieser Waare auf gesetzwidrigem Wege sich vermindert hat, daß ferner nach den gemachten Wahrnehmungen die Beibehaltung des Commerz-Stämpels für Seiden-, Leinen- und Schafwollenwaaren sich unter den gegenwärtigen Umständen nicht mehr als erforderlich darstellt, hat das hohe k. k. Finanz-Ministerium Folgendes beschlossen:

Erstens. Die Bestimmungen der §§. 370 bis 380 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, dann der §§. 168, 171 und 172 der Vorschrift vom 31. Jänner 1836 über die Transport-Controle treten für Baumwolle, Baumwollengarne und andere Baumwollenwaaren bei den Versendungen innerhalb des inneren Zollgebietes außer Anwendung.

Zweitens. Auch hat die mit den §§. 105 und 106 der Vorschrift vom 31. Jänner 1836 festgesetzte Verbindlichkeit in den Fällen, in denen eine aus Baumwollengarn mit oder ohne Beimischung anderer Stoffe gefertigte Waare an einen anderen Gewerbetreibenden abgetreten wird, die Bollete oder Bezugnote über die in der Waare enthaltene Baumwollengarne an den Erwerber abzutreten, nicht ferner stattzufinden, wenn die Abtretung der Waare innerhalb des inneren Zollgebietes erfolgt, und die Letztere nicht bestimmt ist, in den Gränzbezirk, oder aus diesem in das innere Zollgebiet übertragen zu werden.

Drittens. Der Kaffee wird außer Tirol und Vorarlberg, dann dem illirischen Küstenlande, wo mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse einstweilen noch die geschärfte Controle für Kaffee fortzubestehen hat, im inneren Zollgebiete nur der einfachen Controle, auch dieser aber nur dann unterliegen, wenn die Menge des Kaffees, der versendet werden soll, oder aufbewahrt wird, fünf Pfund oder darüber beträgt.

Viertens. Die Commercial-Waaren-Stämpfung wird auf die derselben bisher unterliegenden Baumwollenwaaren mit oder ohne Beimischung anderer Stoffe beschränkt. Alle anderen bisher stämpelpflichtigen Waaren werden von dieser Stämpelpflicht befreit.

Fünftens. Für Baumwollenwaaren, welche vor der Appretur dem Commercial-Stämpel unterzogen wurden und nach vollendeter Appretur neuerlich einer solchen Stämpfung unterliegen, ist bei der neuerlichen Stämpfung keine Gebühr mehr einzuhoben, wenn diese neuerliche Stämpfung bei demselben Amte, bei welchem der frühere Stämpel abgenommen worden ist, erfolgt.

Sechstens. Diese Bestimmungen treten mit 1. Juni 1848 in Wirksamkeit, und werden hiemit in Folge hohen Erlasses des k. k. Finanz-Ministeriums vom 9. I. M., Zahl 716, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Wien am 14. Mai 1848.

Albert Graf Montecuccoli-Laderchi,

k. k. Staats-Minister, Nieder-Oester. Landmarschall und Regierungs-Präsidiiums-Verweser.

Anton Freiherr v. Lugo,

k. k. Nieder-Oester. Regierungs-Vice-Präsident.

Cajetan Ruthner,

k. k. Nieder-Oester. Regierungsrath.

